

## Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung für Berufstätige - SchuG-B (gilt für die Abendschule und Vormittagskollegs)

### Leistungsfeststellung §19

Der Lehrer hat den Zeitpunkt, die Form, den Umfang und die Dauer von Leistungsfeststellungen nach den Anforderungen des Lehrplanes, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes sowie dem Stand des Unterrichtes festzulegen. Die Terminisierung von schriftlichen Leistungsfeststellungen hat durch die betreffenden Lehrer in koordinierter Weise zu erfolgen; die Terminisierung von lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeiten ist den Studierenden innerhalb der ersten drei Wochen eines Semesters bekanntzugeben.

**i** Als einzige Form der Leistungsfeststellung sind die Schularbeiten derzeit in den Lehrplänen vorgesehen. Die Arten der einzelnen anderen Formen der Leistungsfeststellungen (Mitarbeit, mündliche Übungen etc.) sind vom Lehrer festzulegen - Gedanke der Deregulierung!!  
Daher sind keine Wiederholungsschularbeiten vorgesehen.  
Der Mitarbeit der Studierenden im Unterricht soll in Hinblick auf die unterschiedlichen Situationen der erwachsenen Studierenden keine tragende Bedeutung zukommen.

### Information der Studierenden §22

Die Beurteilungen einzelner Leistungen sind dem Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes bekanntzugeben.  
Der Lehrer hat jeden Studierenden auf sein Verlangen über dessen Leistungsstand zu informieren.  
Wenn die Leistungen des Studierenden auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen und vom Klassen- vorstand, vom unterrichtenden Lehrer oder vom Studienkoordinator Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungs- fördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu beraten.

### Leistungsbeurteilung §20

Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. Die Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen hat bei der Beurteilung der Leistungen des Studierenden außer Betracht zu bleiben.  
Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

### Leistungsbeurteilung für ein Semester §21

Die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Unterrichtsgegenstand für ein ganzes Semester erfolgt durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes unter Zugrundelegung aller in dem betreffenden Semester erbrachten Leistungen.  
Wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Semesters eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen. Tritt der Studierende zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand für das betreffende Semester **nicht zu beurteilen**.  
Auf Wunsch des Studierenden ist einmal im Semester eine Leistungsfeststellung (§ 19) durchzuführen. Das Ansuchen ist so zeitgerecht zu stellen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

**i** Es ist davon auszugehen, dass jedem Lehrer die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden möglich ist, sofern der Studierende nicht zu lange Zeit dem Unterricht ferngeblieben ist oder andere besondere Gründe vorliegen, die eine sichere Beurteilung nicht ermöglichen.  
Nur dann, wenn die Durchführung der Wunschprüfung noch möglich ist, besteht Rechtsanspruch.  
Wird der Wunsch zu spät geäußert, so wird der Lehrer die Wunschprüfung nicht mehr durchführen können.